

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung I /8
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/13/05/Ne
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
06.02.2013

Änderung der Gewerbeordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung der Gewerbeordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Wir begrüßen grundsätzlich die in der Novelle zur GewO vorgesehenen Erleichterungen im Betriebsanlagenrecht hinsichtlich der Betriebsübergaben sowie die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen.

Die Erleichterungen für Unternehmen im Betriebsanlagenverfahren sind dringend erforderlich, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken bzw. abzusichern. Ausdrücklich begrüßen wir die neuen Rechte der Betriebsnachfolger. Die Praxis zeigt uns, dass die Anforderungen für Unternehmen im Betriebsanlagenverfahren - trotz intensiver Bemühungen um einen moderaten Vollzug - mittlerweile sehr komplex geworden sind. Wir nützen daher gerne die Gelegenheit, im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsverfahrens auch noch weitere Änderungsvorschläge im Betriebsanlagenrecht einzubringen (siehe unten III.).

Auf ein abweichendes Votum des Fachverbands der österreichischen Kraftfahrzeugindustrie zu § 335 ist hinzuweisen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN - BETRIEBSANLAGENRECHT

Zu § 79c GewO:

Grundsätzlich ist die Zusammenführung der bisherigen Regelungen des § 78 Abs. 2 und § 79c GewO positiv zu bewerten. Die Novelle beinhaltet die Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides durch nachträgliche Aufhebung oder Abänderung von Auflagen oder Abweichungen vom Genehmigungsbescheid. Es ist zu hoffen, dass die neue Regelung mehr Durchschlagskraft und Praxistauglichkeit erhält. Wenn es also in Zukunft gelänge, nachträglich Auflagen des bereits rechtskräftigen Genehmigungsbescheides leichter aufzuheben oder abzuändern, wäre dies sehr im Interesse der Unternehmen,

zumal sich oftmals nachträglich herausstellt, dass Auflagen gar nicht mehr oder nicht im bestehenden Ausmaß erforderlich wären. Es bleibt zu hoffen, dass die Beteiligung der betroffenen Nachbarn einer raschen Verfahrensabwicklung nicht im Wege steht.

Zu § 79d GewO:

Eine wesentliche Zielsetzung der aktuellen Betriebsanlagenrechtsnovelle ist es, Erleichterungen für Betriebsübernehmer zu schaffen. Dies ist jedenfalls zu begrüßen und entspricht einer langjährigen Forderung der WKO. Betriebsübernehmer sind gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit mit einer Fülle von Verpflichtungen konfrontiert. Es wäre daher ein positives Signal, verstärkt Unterstützung anzubieten und einen gewissen zeitlichen Spielraum zur Anpassung der Betriebsanlagengenehmigung zu gewähren anstelle sofortiger Strafen und Betriebsschließungen.

§ 79d Abs. 1:

Der Entwurf sieht vor, dass der Betriebsübernehmer von der Behörde die Kopien der Betriebsanlagengenehmigungsbescheide samt Plänen anfordern kann. Im Sinne der Intention dieser Regelung sollte die Glaubhaftmachung des Nachfolgeinteresses (formlose Bestätigung des aktuellen Inhabers) genügen. Von besonderen Formvoraussetzungen sollte Abstand genommen werden.

Weiters ist davon auszugehen, dass die bestehenden Informationsrechte des Betriebsanlageneinhabers über die Betriebsanlagengenehmigung (Akteneinsicht, Recht, Kopien anzufragen, etc.) durch die Neuregelung des § 79d GewO in keiner Weise geschmälert werden.

Unstrittig ist, dass für die Behörde durch den Anspruch der Betriebsübernehmer auf Zusammenstellung der Betriebsanlagengenehmigungsbescheide samt Plänen zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Es ist daher bei den Behörden für die erforderliche Infrastruktur samt personellen Ressourcen vorzusorgen, damit unverzüglich die erforderlichen Kopien (u.a. auch großformatige Pläne in Farbe) zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 79d Abs. 2:

Der Betriebsübernehmer soll nach dem Entwurf innerhalb einer sechswöchigen Antragsfrist neben dem Recht, ein Verfahren nach § 79c GewO - also die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen bzw. Abweichungen vom Genehmigungsbescheid - zu beantragen auch die Möglichkeit erhalten, bestimmte Auflagen erst nach einer angemessenen, höchstens 3 Jahre betragenden Frist erfüllen zu müssen, sofern die Einhaltung dieser Auflagen erst dann wirtschaftlich zumutbar ist. Eine solche Erleichterung für den Betriebsübernehmer ist sicherlich zu begrüßen, zumal es in der Praxis oftmals sehr schwierig ist, vom ersten Tag der Betriebsübernahme an sämtliche Verpflichtungen der Betriebsanlagenbescheide einzuhalten. Die Vorgabe im Entwurf für diese vorübergehenden Erleichterungen ist jedoch, dass keine Bedenken vom Standpunkt der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO bestehen dürfen und es bestehen von Seiten der Landeskammern Bedenken, dass in der Praxis die Behörde - auch im Hinblick auf die ausdrücklich eingeräumten Nachbarrechte - diesbezüglich einen sehr strengen Beurteilungsmaßstab anwenden muss und daraus in der Praxis nur wenige Anwendungsfälle resultieren.

Bei Anwendung der Bestimmung wie derzeit vorgesehen, können diese Vorgaben ohnehin im Sinne des neuen § 79c aufgehoben werden, so wie dies in § 79d Abs. 2 Z 1 des Entwurfes vorgesehen ist.

Wir schlagen vor, den Beurteilungsmaßstab in diesem Zusammenhang klarer zu fassen, da nicht alle Belange des § 74 Abs. 2 absolute Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 77 sind.

Es wäre wünschenswert, wenn vorübergehend nicht nur die Einhaltung von bestimmten Auflagen ausgesetzt werden könnte sondern auch von bestimmten Projektteilen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind und deren - noch nicht erfolgte - Umsetzung aus wirtschaftlichen Gründen vom Betriebsübernehmer nicht sofort erfüllbar wäre.

In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, dem Betriebsübernehmer auch gewisse Übergangsfristen im Hinblick auf die **§ 82b-Überprüfungspflicht** einzuräumen. In der Praxis kommt es nämlich häufig vor, dass die Behörde kurz nach Betriebsübernahme eine Kontrolle im Betrieb durchführt und bei Nichtvorlage der § 82b-Bescheinigung eine Strafe verhängt. Der Einwand, dass ja eine solche Bescheinigung eigentlich vom Vorgänger vorhanden sein müsste, geht in der Praxis oft ins Leere. Mit einer angemessenen Übergangsfrist bei Betriebsübernahme könnte man so viele Strafen verhindern. Bei dieser Gelegenheit könnte man im § 82b GewO auch eine gesetzliche Klarstellung bzgl. einheitlichen Fristenlaufes für die wiederkehrende Überprüfung einer Betriebsanlage bei Vorliegen mehrerer Betriebsanlagengenehmigungsbescheide (Genehmigungsbescheid sowie Änderungsbescheide) treffen. Die Festlegung eines einheitlichen Stichtages für alle Bescheide einer Betriebsanlage zwecks § 82-Überprüfung erscheint aus unserer Sicht sinnvoll.

Wir begrüßen die im Entwurf vorgesehene Rechtswirkung des **§ 79d Abs. 5**, dass während eines laufenden Verfahrens gemäß § 79d Abs. 2 andere Bezug habende betriebsanlagenrechtliche Verfahren bis zur Rechtskraft eines Bescheides nicht weiterzuführen sind.

§ 81 Abs. 2 GewO:

Die Erweiterung des Anzeigeverfahrens ist ein weiterer positiver Schritt in Richtung Vereinfachung von Betriebsanlagenverfahren und entspricht einer langjährigen Forderung. Wir hoffen, dass das Instrument des Anzeigeverfahrens in Zukunft in der Praxis einen viel höheren Stellenwert als bisher bekommt und in vielen Fällen ein Genehmigungsverfahren ersetzen kann.

§ 81 Abs. 2 Z 7 GewO:

Das Anzeigeverfahren bei emissionsneutralen Änderungen gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO konnte vielfach nicht zur Anwendung kommen, da keine Vorschreibung von Auflagen möglich war. Diesem Manko soll nun die neue Z 7 Abhilfe schaffen, die zusätzlich ein Anzeigeverfahren bei Änderungen vorsieht, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (sogenannte „nachbarneutrale Änderungen der Betriebsanlage“). Dabei hat die Behörde bei Auswirkungen, die sich nicht auf die geschützten Nachbarinteressen beziehen, auch die Möglichkeit, Auflagen vorzuschreiben.

Wichtig erscheint uns auch, dass das Anzeigeverfahren sich weiterhin deutlich vom Genehmigungsverfahren durch wesentliche Erleichterungen bzw. Vereinfachungen abhebt. Diese Grenzen verschieben sich im Rahmen des neuen § 81 Abs. 2 Z 7 GewO, zumal die Errichtung der Änderung zwar bereits mit der Anzeige möglich, der Betrieb der Änderung aber erst nach Bescheiderlassung zulässig sein soll. Dies wird - im Hinblick auf die Aufgenvorschreibung im Bescheid - wohl ein zu akzeptierender Kompromiss sein - solange zumindest die Verfahrensdauer im Anzeigeverfahren bei 2 Monaten bleibt. An dieser Frist sollte aber aus unserer Sicht nicht gerüttelt werden, um nicht eine noch größere Annäherung an das vereinfachte Genehmigungsverfahren hinnehmen zu müssen. In der Regel sollte im Anzeigeverfahren keine Augenscheinsverhandlung erforderlich sein und die geforderten Einreichunterlagen auf das Notwendigste beschränkt werden.

§ 81 Abs. 2 Z 11 GewO:

Ebenfalls grundsätzlich positiv beurteilt wird die neu geplante Bestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO, welche Anlagenänderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen

bewirken, genehmigungsfrei stellt. Somit soll vor allem für Gastronomen die legale Möglichkeit geschaffen werden, etwa während sportlicher Großereignisse Fernsehbildschirme oder Leinwände zur Übertragung von Wettbewerben aufzustellen, ohne vorher ein - vielleicht langwieriges - Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen. Das Anzeigeverfahren sollte dabei möglichst unbürokratisch ablaufen und der Verwaltungsaufwand für die Betreiber so gering wie möglich gehalten werden. Wichtig ist, dass der Betreiber bereits mit der Anzeige zum Betrieb der Änderung berechtigt wird. Ähnlich wie bei der Gastgartenanzeige könnte auch im Falle der neuen Z 11 eine bescheidmäßige Erledigung der Behörde nur im Falle der Untersagung vorgesehen werden, um auch den Aufwand für die Behörde so gering wie möglich zu halten. Für die Betreiber ist wichtig, dass sie diese Variante kurzfristig und einfach einsetzen können, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Bei diesem Punkt sollte konkretisiert werden, was Änderungen vorübergehender Art sind.

Zu § 335 GewO:

Diese Regelung versucht Zuständigkeitskonkurrenzen zu lösen und bestimmt bei bezirksübergreifenden Betriebsanlagen jene Bezirksverwaltungsbehörde als für das Betriebsanlagenverfahren örtlich zuständig, in deren Bereich sich der flächenmäßig größte Teil der Betriebsanlage befindet.

Grundsätzlich wird dieser Vorschlag als Maßnahme der Verfahrensvereinfachung begrüßt. Der Begriff „flächenmäßig“ erscheint uns nicht ausreichend konkretisiert. Eine Präzisierung auf „Grundfläche“ erscheint uns passend.

Gegen die vorgeschlagene Regelung der gewerbebehördlichen Zuständigkeiten (§ 335) spricht sich der Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs aus, da diese in einem konkreten Fall gravierende Nachteile für ein großes Industrieunternehmen in der Steiermark mit sich bringt. Eben diese Nachteile könnten durch eine Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung aber leicht vermieden werden.

Mit der beabsichtigten Neuregelung würde die gewerbebehördliche Zuständigkeit vom Landeshauptmann (der im konkreten Fall den Standort seit der Neuansiedlung gewerberechtlich betreut) an den Magistrat Graz fallen.

Für die betroffene technologieintensive Betriebsanlage würde dies bedeuten, dass der Sachverständigenapparat des Landes Steiermark, der den Standort bestens kennt und mit dem eine reibungslose und unbürokratische Zusammenarbeit über Jahre, ja Jahrzehnte, aufgebaut wurde, nicht mehr zur Verfügung stünde.

Der Magistrat Graz, der an extremer Ressourcenknappheit im technischen Sachverständigendienst leidet, müsste den Betrieb von einem Tag auf den anderen übernehmen, ohne dafür auch nur annähernd die erforderlichen personellen Ressourcen zu haben. Für einen Standort wie dieses Werk, das durch die rasche und intensive Weiterentwicklung der Technologie ständig Anpassungen, Modernisierungen und Änderungen vornehmen muss und dafür vor allem rasche Behördenerledigungen benötigt, um die Investitionsentscheidungen nicht zu gefährden, würde dies bedeuten, dass sich die Zeiträume, innerhalb derer mit den erforderlichen behördlichen Bewilligungen gerechnet werden kann, extrem verlängern. Investitionen würden damit verzögert, die laufende Modernisierung des Werks dadurch im harten Standortwettbewerb gefährdet.

Hinzukommt ein weiterer Aspekt: weil nach der beabsichtigten Neuregelung die Zuständigkeit bei sprengelüberschreitenden Betrieben jenem Magistrat zukommen soll, in dessen Sprengel der größte Flächenanteil des Betriebs gelegen ist, könnte in diesem konkreten Fall durch die weitere Standortentwicklung des Betriebs die Zuständigkeit auch kippen, sodass mit einem Schlag anstelle des Magistrats Graz die Gemeinde Raaba zuständig wäre.

Eine derartige Umschichtung und ein unter Umständen mehrfacher Zuständigkeitswechsel wären für die Rechtssicherung und Vollzugspraxis des Standortes äußerst abträglich.

In welchem Verwaltungsbezirk der „flächenmäßig größte Teil“ der Betriebsanlage gelegen ist, ist nämlich von der konkreten, faktischen Ausgestaltung der Betriebsanlage selbst abhängig und könnte die Erweiterung einer Betriebsanlage oder auch die (flächenmäßige) Verkleinerung einer solchen eine Änderung der Zuständigkeit bewirken. Auch konzerninterne Umstrukturierungen, die eine „Teilung“ von zunächst einheitlichen Betriebsanlagen bewirken, könnten entsprechende Zuständigkeitsverschiebungen bzw. Unklarheiten darüber auslösen. Im Übrigen bliebe auch aufgrund des vorgeschlagenen § 335 unklar, welche Behörde in Verfahren über eine solche Erweiterung einer Betriebsanlage, die bewirkt, dass der „flächenmäßig größte Teil“ in einem anderen Verwaltungsbezirk gelegen ist als bisher, zu entscheiden hätte.

Durch die Veränderlichkeit des Anknüpfungspunktes unterscheidet sich der vorgeschlagene § 335 auch von vergleichbaren Bestimmungen in anderen Materiengesetzen. So knüpft etwa § 171 Abs. 2 Z 2 MinroG bei "Bergbauanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken", bewusst nicht an die Flächenanteile an den jeweiligen Verwaltungssprengel an, sondern ordnet schlichtweg die Zuständigkeit des "Landeshauptmanns in erster Instanz" an. Der Anlagenbegriff des § 118 MinroG einerseits und des § 74 Abs. 1 GewO sind so eng miteinander verwandt, dass dieser Regelungsgedanke durchwegs auf die GewO übertragbar ist.

Der Fachverband der Fahrzeugindustrie schlägt vor, dass in jenen Fällen, in denen sich das Gelände einer Betriebsanlage auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist. Eine entsprechende Regelung könnte dabei etwa lauten wie folgt:

§ 335 (1) Zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken, ist in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig.

Soweit sich eine Betriebsanlage auf mehrere Bundesländer erstreckt, sind unterschiedliche Regelungen der Zuständigkeit denkbar:

- Zunächst könnte etwa - angelehnt an § 101 Abs. 1 WRG - vorgesehen werden, dass der BMWFJ als gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen hat, welche Behörde (Landeshauptmann) in erster Instanz (im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden) das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat. Infolge einer solchen Bestimmung eines Landeshauptmannes als zuständige Behörde wären (entsprechend § 359a GewO) auch die Zuständigkeit des UVS des jeweiligen Landes zur Entscheidung über eine Berufung bzw. einen allfälligen Devolutionsantrag klar festgelegt.
- Alternativ könnte vorgesehen werden, die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster (und letzter) Instanz beim BMWFJ selbst zu belassen. Um einen Konflikt mit § 359b GewO zu vermeiden, müsste in diesem Fall ausdrücklich festgehalten werden, dass der BMWFJ in erster und letzter Instanz entscheidet. Mangels Berufungsmöglichkeit an den UVS wäre folglich auch ein Devolutionsantrag an diesen ausgeschlossen und könnte ein erstinstanzlicher Bescheid des BMWFJ sogleich bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft bzw. im Säumnisfall der VwGH mittels Säumnisbeschwerde angerufen werden.
- Belässt man die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster (und letzter) Instanz tatsächlich beim BMWFJ, könnte - in Anlehnung an § 101 Abs. 3 WRG bzw. § 170 Abs. 5

ForstG – vorgesehen werden, dass dieser zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides eine nachgeordnete Behörde ermächtigen kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Im Sinne der einschlägigen VfGH-Judikatur, wonach eine Regelung, derzufolge eine nachgeordnete Behörde lediglich als Hilfs- oder Geschäftsapparat des Bundesministers einzuschreiten hat, den organisationsrechtlichen Vorschriften des B-VG widerspricht, wäre (wie auch in § 170 Abs. 5 ForstG geschehen und zu § 101 Abs. 3 in den EBRV 1030 BlgNR XXIV GP, 19 klargestellt) vorzusehen, dass die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisherigen Behörde tritt.

Auch mit den hier vorgeschlagenen Regelungen der Behördenzuständigkeiten wäre dem von der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 335 verfolgten Ziel einer klaren erstinstanzlichen Zuständigkeit, die auch hinsichtlich derjenigen Behörde, an die ein allfälliger Devolutionsantrag zu richten wäre, eine eindeutige Zuordnung trifft, gleichermaßen Rechnung getragen.

III. WEITERE VORSCHLÄGE DER WKÖ FÜR DIE VEREINFACHUNG DES BETRIEBSANLAGENRECHTS

Abgesehen von Vorschlägen zur Einführung einer allumfassenden Vorhabensgenehmigung (ein Bescheid pro Vorhaben) und zur Einführung einer Genehmigungspflichtschwelle, welche unbedeutende Kleinanlagen von der Genehmigungspflicht befreit (beide Konzepte sind dem Wirtschaftsministerium bekannt), regt die WKÖ noch folgende konkrete anlagenrechtliche Erleichterungen an:

1. Erweiterung der Verfahrenskonzentration

Wir ersuchen, durch Aufnahme einer **Z 6 in § 356b GewO** einer weiteren Möglichkeit zur Verfahrensvereinfachung, die in der Praxis relevant ist, Rechnung zu tragen. Vorhaben zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern von gewerblichen Anlagen sollten im Rahmen einer Bewilligung nach § 74 GewO mit zu berücksichtigen sein. Eine eigene Genehmigung nach dem WRG braucht demzufolge nicht mehr separat bei der Wasserrechtsbehörde beantragt werden. Demnach sollte § 356b Z 6 NEU GewO wie folgt lauten: "Anlagen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Strassenwässern."

Die Bestimmung im § 31 c WRG wäre dem anzupassen.

2. Einführung eines konsolidierten Bescheids

Stimmen aus der Praxis haben im Zusammenhang mit der Begutachtung dieser Novelle die **Schaffung eines Rechtsanspruches auf einen konsolidierten Bescheid analog zur Bestimmung in § 79 d GewO** gefordert. Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen sollen einen Rechtsanspruch erhalten, dass sämtliche für die Betriebsanlage oder einen Teil der BA geltenden Genehmigungen, Kenntnisaufnahmen, Bewilligungen oder Feststellungen in einem Bescheid (konsolidierter Bescheid) zusammengefasst werden. Diese Konsolidierung sollte auch alle nach § 356b GewO von der Behörde mit anzuwendenden Genehmigungen umfassen. Die Unternehmer erhalten einen rasch verfügbaren Überblick über die von ihnen einzuhaltenden Verpflichtungen (Auflagen).

Als Alternative wäre vorstellbar, die geplante Möglichkeit der Zusammenstellung aller für die Betriebsanlage wesentlichen Bescheide nicht nur für Betriebsübernehmer sondern für alle Betriebsanlagenbetreiber offen zu lassen.

3. Flächendeckende Einführung eines Verfahrensmonitorings

Viele Bundesländer und zahlreiche Genehmigungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde und Oberbehörde) zeichnen bereits jetzt die Dauern von Verwaltungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen auf, ein österreichweit einheitlicher Standard sowie eine transparente Vorgehensweise fehlen jedoch. Vergleichbare Daten über die Bundesländergrenzen hinweg würden die Bewertung der Effizienz der eingesetzten Maßnahmen, insbesondere für die Oberbehörden, erleichtern. Die Genehmigungsbehörden sollen daher verpflichtet werden, für jedes Kalenderjahr einen Bericht über den Vollzug der Genehmigungsverfahren (Zahl und Art der durchgeführten Verfahren, durchschnittliche Verfahrensdauer, wesentlichen Verfahrensschritte unter Beachtung einheitlicher Standards) zu erstellen. Ein derartiges Verfahrensmonitoring wurde für den Bereich der UVP-Verfahren mit der UVP-Novelle 2009 umgesetzt (vgl. § 43 UVP-G idGF) und liefert eine hervorragende Grundlage für die Optimierung des Verfahrensmanagements.

4. Reduzierung der Einreichunterlagen

Unser Ziel ist die Reduzierung der vom Unternehmer beizubringenden Einreichunterlagen. So wäre das im § 353 2. b) GewO verankerte Grundstückseigentümergegenstandsverzeichnis (Grundbuchsauszug) aus unserer Sicht mittlerweile obsolet bzw. sollten diese Daten - sofern sie überhaupt noch benötigt werden - künftig von der Behörde selbst eingeholt werden. Die Behörde hat die Daten ohnedies zu kontrollieren und verfügt in der Regel auch über den direkten technischen Zugang (insbesondere zu den Grundbuchsdaten), sodass ihr die Einholung dieser Daten viel eher zugemutet werden kann als dem Betreiber. Außerdem möchten wir in Erinnerung rufen, dass mit 14.2.2013 die neuen Kundmachungbestimmungen im Betriebsanlagenrecht in Kraft treten. Künftig wird die Kundmachung im Internet und per Hausanschlag genügen und daher eine persönliche Ladung der Eigentümer gar nicht mehr erforderlich sein. Umso weniger verständlich wäre es, trotzdem an der bisherigen Regelung des § 353 GewO festzuhalten und vom Antragsteller weiterhin die Einholung der Daten zu verlangen. Eine Klarstellung bzw. Anpassung des § 353 GewO wäre erforderlich, da nach Ansicht des BMWFJ § 17 (2) E-Government-Gesetz nicht die ausreichende gesetzliche Grundlage für die amtswegige Einholung der Daten wäre. Der Einwand, dass damit der Behörde ein Haftungsrisiko bzgl. möglicher übergangener Nachbarn übertragen werde, erscheint nicht angemessen. Es kann wohl nicht sein, dass die Verantwortung dem Betreiber sehr wohl zumutbar ist, der Behörde aber nicht. Dass in Wien de facto die Behörde bereits die Grundbuchsdaten selbst abfragt, beweist die große Kooperationsbereitschaft, lässt aber keinerlei Rechtsanspruch zu. Die Unternehmen benötigen aber Rechtssicherheit, die nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung gewährleistet werden kann.

Vielleicht könnte man im Rahmen der aktuellen Gewerberechtsnovelle auch noch weitere Anforderungen betreffend Einreichunterlagen überdenken. So stellt sich immer wieder die Frage in der Praxis, wieso ein eigenes Ansuchen erforderlich wäre und dieses nicht in einem mit der Betriebsbeschreibung abgeliefert werden könnte.

Anlass zur Diskussion gibt immer wieder das **Abfallwirtschaftskonzept**, das zu § 353 Abs. 1 lit. c GewO detaillierte gesetzliche Anforderungen aufstellt. Auch wenn es seitens der Wirtschaftskammer diverse Hilfestellungen und Vorlagen gibt, so könnte im Betriebsanlagenverfahren sicherlich mit einer abgespeckten Version, ev.

gemeinsam mit Ansuchen und Betriebsbeschreibung, das Auslangen gefunden werden, zumal das Abfallwirtschaftskonzept wenig praktische Relevanz hat. Dafür wäre aber der Gesetzgeber gefordert.

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes: Hinweisen möchten wir auch auf die Regelung des § 81 Abs. 4 GewO, die immer noch von einer 5-jährigen Frist zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ausgeht. Da im Abfallwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs. 5 AWG) mittlerweile die Frist auf 7 Jahre erstreckt wurde, sollte auch in der Gewerbeordnung diese Frist auf 7 Jahre angeglichen werden.

IV. ZU DER BESTIMMUNG - BERUFSRECHT

Zu Z 9 (§ 93, Ruhebestimmungen für gewerbliche Vermögensberater):

Die vorgeschlagene Anpassung betrifft die ex ante Anzeige des Ruhens. In § 93 GewO soll gemäß dem Entwurf folgender Abs. 5 angefügt werden:

„(5) Bei Gewerblichen Vermögensberatern im Sinne des § 136a sind das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung der Behörde im Vorhinein anzuzeigen; eine Anzeige im Nachhinein ist unzulässig und unwirksam. Die Behörde hat ab Einlangen der Mitteilung die Löschung im Gewerberegister vorzunehmen; eine Gewerbeausübung während des im Gewerberegister berücksichtigten Ruhens ist unzulässig. Während der Zeit des im Gewerberegister berücksichtigten Ruhens entfällt das Erfordernis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nach § 136a Abs. 12 sowie die Verpflichtung der Erfüllung sonstiger mit der Ausübung des Gewerbes verbundener gewerberechtlicher Verpflichtungen. Ab Einlangen der Meldung der Wiederaufnahme ist die Eintragung im Gewerberegister durch die Behörde zu reaktivieren, sofern der Gewerbetreibende gleichzeitig mit der Meldung der Wiederaufnahme den wirksamen Bestand einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Sinne des § 136a Abs. 12, die Erfüllung aller übrigen Eintragungserfordernisse - mit Ausnahme eines neuerlichen Nachweises der notwendigen Befähigung des Gewerbetreibenden - mit Wirkung spätestens ab Ende des Ruhens, sowie das Vorliegen einer längstens drei Jahre alten Schulung im Sinne des § 136a Abs. 6 nachweist. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des zweiten Satzes, zweiter Halbsatz, sind gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 zu bestrafen.“

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Streichung des folgenden Satzteil: *„sowie das Vorliegen einer längstens drei Jahre alten Schulung im Sinne des § 136a Abs. 6 nachweist“*.

Begründung:

1. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich gibt es keine Notwendigkeit der Weiterbildungsverpflichtung auch dann nachzukommen, wenn das Gewerbe ruhend gemeldet ist.
2. Die vorgeschlagene Bestimmung ist unklar. Die Weiterbildungsverpflichtung in § 136a Abs. 6 GewO besagt, dass eine Schulung von 40 Stunden in drei Jahren zu absolvieren ist. Wenn jemand sein Gewerbe z.B. ein Jahr ruhend stellt, wie viel Schulung müsste er dann bei Wiederaufnahme nachweisen? 13,33, 26,66 oder die kompletten 40 Stunden?
3. Der Lehrplan der Weiterbildungsverpflichtung ist in Abstimmung mit dem BMWFJ und der FMA so gestaltet worden, dass dieser möglichst regelmäßig (also jährlich) absolviert wird. Es macht daher keinen Sinn (bzw. wird es voraussichtlich auch nicht angeboten), die gesamte Schulung innerhalb kürzester Zeit zu absolvieren. Damit wäre diese Regelung ein Gewerbeausübungshindernis für die Wiederanmeldung von ruhenden Berechtigten.

gungen.

4. Ein Gewerbetreibender, der sein Gewerbe abmeldet und später wieder anmeldet muss die Weiterbildung nicht nachweisen. Dies ist eine unsachliche Benachteiligung der Ruhendmeldung.
5. Die Weiterbildungsverpflichtung darf nicht zum Wiederaufnahmehindernis werden: Diese Verpflichtung gibt es bei keinem anderen Gewerbe. Auch dort nicht, wo es Weiterbildungsverpflichtungen gibt - wie etwa bei den Bilanzbuchhaltern, die innerhalb von 12 Monaten 30 Lerneinheiten nachweisen müssen. Dort regelt § 13 Abs. 3 Bilanzbuchhaltungs-(Berufs)Ausübungsrichtlinie für den Fall der Ruhendmeldung, dass bei Wiederaufnahme der Berufsberechtigte den Nachweis der Fortbildung innerhalb von 12 Monaten nachzuweisen hat. Das heißt, dass dort durch die Ruhendmeldung die Weiterbildungsfrist gehemmt wird.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher als Alternative vor, dass Ruhendzeiten den Ablauf der Fristen für die Weiterbildungsverpflichtung und die Aufbewahrungspflicht für die Teilnahmenachweise hemmen.

Beispiel: Ein gewerblicher Vermögensberater ist zwei Jahre als Wertpapiervermittler tätig und meldet dann ruhend. Nach einem Jahr beginnt er seine Tätigkeit wieder. Dann sollte er nach einem Jahr Tätigkeit die Weiterbildungsverpflichtung nach dem Drei-Jahres-Rhythmus absolviert haben (also 40 Stunden).

V. ZUSAMMENFASSUNG

Die WKÖ begrüßt den Begutachtungsentwurf als wichtigen Beitrag zur Vereinfachung des Betriebsanlagenrechts. Ausdrücklich begrüßt werden auch die Vorschläge, die auf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Betriebsnachfolgers abzielen.

Zum Anlagenrecht bringt die WKÖ über den Entwurf hinausgehende Vorschläge ein. Die Erweiterung der Verfahrenskonzentration zum Wasserrechtsgesetz hin könnte jedenfalls noch in die vorliegende oder eine unmittelbar bevorstehende andere Novelle einbezogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Experten stehen für Gespräche zu den vorgeschlagenen Änderungen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

